

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes (SWD)

zwischen dem Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Torgau-Oschatz e. V. vertreten durch den Vorstand

– im nachfolgenden „DRK“ genannt –

und dem Veranstalter

– im nachfolgenden „Veranstalter“ genannt.

Der Veranstalter kann durch einen „Dritten“ (z.B. Agenturen, Betreiber o.Ä..) vertreten werden. Die Haftung bleibt davon unberührt und wird weiter durch den Veranstalter im vollen Umfang wahrgenommen. Der „Dritte“ bestätigt mit seiner Unterschrift im Namen und auf Rechnung des Veranstalters zu handeln.

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Veranstalters (Auftraggebers) erkennen wir nicht an, außer wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

Für die in der zwischen DRK und Veranstalter vereinbarten Veranstaltung gelten diese nachfolgenden AGB über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes:

### § 1 Leistungsumfang

Die Betreuung der Veranstaltung durch das DRK, im Rahmen eines Sanitätswachdienstes, umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenleitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten im DRK e. V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stärke des Sanitätswachdienstes errechnet sich derzeit auf der Basis des sogenannten „Maurer-Algorithmus“. Das DRK wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 2 dieser AGB Erkenntnisse mit gleichartigen Veranstaltungen berücksichtigen und die errechnete Stärke ggf. erhöhen. Sollte dem Veranstalter eine ordnungsbehördliche Auflage vorliegen, wird diese bei der Berechnung beachtet.

Die Durchführung von ärztlichen bzw. notärztlichen (ggf. auch rettungsdienstlichen) Maßnahmen ist im Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthalten, es sei denn, die Einrichtung eines ärztlichen bzw. notärztlichen Dienstes ist aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung oder vorhandenen Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörde im Leistungsumfang enthalten und wird in der Vereinbarung gesondert beschrieben.

Die Durchführung des Transportes von Patienten im Sinne der Notfallrettung bzw. des qualifizierten Krankentransportes (gem. DIN 13050) über das Veranstaltungsgelände hinaus ist im Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthalten.

### § 2 Gefährdungsbeurteilung und Geschäftsgrundlage

Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte und Mittel erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefährdungsbeurteilung erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK - Rahmenleitlinie zur Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) über die Durchführung von Sanitätswachdiensten in der jeweils gültigen Fassung und den allgemein anerkannten Standards zur Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen.

Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind mindestens die zulässigen und die erwarteten Besucherzahlen, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.

Die gem. der DRK - Rahmenleitlinien und den allgemeinen anerkannten Standards durchgeführte Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte / -mittel sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage der zwischen DRK und Veranstalter geschlossenen Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

Der Veranstalter akzeptiert die vom DRK aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung aufgestellten Planungen bzgl. Einsatzkräfte sowie ggf. die notwendige Erweiterung der Grundbemessung der zuständigen Ordnungsbehörden. Er erhält auf Wunsch ein schriftliches Einsatzkonzept.

### § 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Einsatzkräften verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Führungskräfte sowie die erforderlichen Einsatzmittel zur Verfügung.

Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Das DRK stellt einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der/die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung. Das DRK wendet die (DRK) Dienstvorschrift 100 bei der Umsetzung des Sanitätswachdienstes an. Bei Sanitätswachdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für das DRK durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Das DRK benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung.

Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- die Zugangsregelung und -kontrolle;
- Maßnahmen gegen Brandgefahr;
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig - spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

### § 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Nr. 1 dieser AGB, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 21 Tage vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:

- Auflagen der Genehmigungsbehörde, die die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Anzahl der Kräfte, Ausstattung) des Sanitätswachdienstes,
- die Art der Veranstaltung, deren zeitlichen Rahmen sowie den Programmablauf,
- die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
- die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/ oder Teilnehmerzahl,
- die tatsächlich erwartete Besucher- und/ oder Teilnehmerzahl,
- die erwartete Beteiligung prominenter Personen, darunter fallen auch Personen mit Sicherheitseinstufung, polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
- den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK,
- Einsatzunterlagen von ähnlichen Veranstaltungen aus anderen Städten bzw. Ländern zur Ermittlung von Erfahrungswerten evtl. inklusive Kontaktpersonen,
- besondere Auflagen oder Verbandsvorgaben, z.B. bei Motorsport- oder Reitsportveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Alle aufgeführten bekannt zugebenen Angaben werden standardisiert durch das DRK mit Hilfe einer Veranstaltungsscheckliste oder über ein Onlineformular bei dem Veranstalter abgefragt. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung, folgende Angaben machen:

- eigene Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege,
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte des DRK bei Notfällen jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen können.

Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten nach Absprache mit dem DRK für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z.B. Stromanschluss, Personaltoiletten, Abfallentsorgung).

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, hinsichtlich der unter § 4 genannten Punkte unverzüglich dem DRK schriftlich, mündlich oder per E-Mail mitzuteilen. Bei

wesentlichen Änderungen, auch aufgrund durch eigene Lageerkundung gewonnener Erkenntnisse, ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Einsatzkräften / -mittel und ggf. mit rettungsdienstlichen Leistungen zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die benötigten Flächen (Sanitätsstellen, Bereitstellungs- und/ oder Ver- und Entsorgungsflächen) für den Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter stellt bei Einsätzen, welche länger als 4 Stunden andauern eine angemessene Versorgung der DRK-Einsatzkräfte sicher. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren.

#### § 5 Haftung

Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten (insbesondere den Veranstaltungsteilnehmern) gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in der gesonderten Vereinbarung oder durch diese AGB begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

Das DRK ist jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser AGB gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da das DRK als anerkannte Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK, den Sanitätswachdienst, nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter und den Behörden, auf eine vor Ort abgestimmte Stärke der Einsatzkräfte (in Einvernehmen) zu reduzieren.

In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Im Gegenzug hat der Veranstalter seinerseits ab diesem Zeitpunkt eine reduzierte Vergütungspflicht, entsprechend den reduzierten Einsatzkräften und Mitteln.

#### § 6 Kosten und Vergütung

Für den Sanitätswachdienst wird eine Erstattung der anfallenden Kosten in der in der Vereinbarung ausgewiesenen Höhe für die Einsatzdurchführung durch den Veranstalter vereinbart.

Die vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus der Vereinbarung und diesen AGB gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach § 4 dieser AGB erforderlich werden.

Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

Die Höhe der Vergütung bezieht sich auf die geplante Einsatzdauer. Vor- und Nachbereitungszeiten (z.B. Überprüfung der Einsatzmittel, Rüstzeit) können durch das DRK zusätzlich berechnet werden. Sollte der Einsatz auf Wunsch des Veranstalters oder auf Grund einer rechtlich weiterbestehenden Notwendigkeit eines Sanitätswachdienstes, z.B. durch erhöhtes Gefahrenpotential oder durch eine erhöhte Menge an Besuchern, auch nach Ende der Veranstaltung, nicht zum geplanten Zeitpunkt beendet sein, erfolgt eine Nachberechnung an den Veranstalter. Ebenso erfolgt bei einer Verlängerung des Sanitätsdienstes aufgrund Verlängerung der eigentlichen Veranstaltung (z.B. Nachspielzeiten oder Elfmeterschießen beim Fußball) eine Nachberechnung. Die Nachberechnung orientiert sich jeweils an den vereinbarten Sätzen.

Bei nicht fristgerechter Kostenerstattung behält sich das DRK vor, Mahngebühren in der gesetzlichen Höhe zu erheben.

#### § 7 Änderungen der Beauftragung des Sanitätswachdienstes

Sollte es aufgrund von geänderten Vorgaben des Veranstalters bzw. der zuständigen Ordnungsbehörde bis zu 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu einer Veränderung der Beauftragung des DRK kommen, wird das DRK ein neues Angebot zur Durchführung des Sanitätswachdienstes stellen bzw. im Einvernehmen mit dem Veranstalter die bereits geschlossene Vereinbarung ändern.

Bei einer Abbestellung des Sanitätswachdienstes durch den Veranstalter behält sich das DRK vor, folgende Anteile der vereinbarten Vergütung dem Veranstalter in Rechnung zu stellen:

- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 %

Die Abbestellung ist dem DRK grundsätzlich schriftlich und bei kurzfristigen Absagen (zwei Werktagen) auch zusätzlich telefonisch mitzuteilen.

#### § 8 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

Die o.g. Regelungen ersetzen die (ggfs. in der Vergangenheit) geschlossene „Rahmeneinsatzvereinbarung für die Durchführung von Sanitätsdiensten“. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, mit Ausnahme der geschlossenen Vereinbarung und dieser AGB, wurden nicht getroffen.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss der Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an der Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von der Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

Eine Durchführung des Sanitätswachdienstes unter Beteiligung von Drittanbietern ist nur möglich, wenn dieses im Vorfeld mit dem DRK abgestimmt und das DRK schriftlich zugestimmt hat. Drittanbieter können aber in bestimmten Fällen direkt durch das DRK beauftragt werden.

Das DRK darf den Namen und das Logo des Veranstalters in der Liste seiner Referenzen führen und veröffentlichen. Das DRK behält sich das Recht vor, werbe- oder organisationswirksame Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung bei der Veranstaltung nach Rücksprache mit dem Veranstalter vorzunehmen. Dies schließt alle Bereiche der Medienwirksamkeit sowie Internetmedien, wie soziale Netzwerke, mit ein.

Das DRK nutzt Sanitätswachdienste zu Aus- und Fortbildungszwecken von neuen Einsatzkräften. Es entstehen dem Veranstalter für diese zusätzlichen Einsatzkräfte keine weiteren Kosten.

Gerichtsstand ist Leipzig.

#### § 9 Datenschutz

DRK und Veranstalter sind für die Erfüllung der in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich entstehenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen zuständig.

Das DRK verarbeitet im Rahmen der Beauftragung für den Sanitätswachdienst die Daten des Veranstalters im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Das DRK verarbeitet im Rahmen der Durchführung des Sanitätswachdienstes personenbezogene Daten von Betroffenen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Dem DRK als für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegen insbesondere gemäß § 13 DSGVO Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Die Daten des Veranstalters und der Betroffenen werden gem. den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die zusätzlichen Regelungen u. a. des § 203 StGB bleiben hiervon unberührt.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

Stand: 02.05.2024